

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

Aufgrund der steigenden Zahl der Kreuzfahrer hat der ADAC eine aktuelle Übersicht über die einschlägige höchstgerichtliche sowie bundesweite Rechtsprechung aus den letzten drei Jahren zu einem systematischen und vereinfachten Überblick zusammengefasst.

### Inhaltsverzeichnis

A. <u>Vor Antritt der Kreuzfahrt: Vertragsschluss, Stornierung und Anreise.....</u>	<u>3</u>
B. <u>Während der Kreuzfahrt: Mängel.....</u>	<u>6</u>
1. Verspätete An-/ Abreise und Gepäckverspätung.....	6
2. Routenänderung.....	7
3. Änderungen bei Schiff und Kabinen.....	9
4. Erkrankungen und Verletzungen.....	9
5. Lärm und Geräusche.....	11
6. Verpflegung.....	13
7. Höhe der Minderung.....	13
C. <u>Nach der Kreuzfahrt.....</u>	<u>14</u>

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

### A. Vor Antritt der Kreuzfahrt: Vertragsschluss, Stornierung und Anreise

Vertragsart	<b>EuGH, Ur. v. 07.12.2010 – C-585/08, DAR 2011, 77</b>	Eine Frachtschiffreise stellt einen Reisevertrag i. S. d. § 651 ff BGB dar.
	<b>BGH, Ur. v. 18.12.2012 – X ZR 2/12 RRa 2013, 108</b>	Ein Vertrag über die Teilnahme an einer Kreuzfahrt ist auch bei einer selbst organisierten Anreise als Pauschalreise i. S. d. § 651 a I BGB einzustufen.
	<b>AG München, Ur. v. 30.06.2016 – 213 C 3921/16, NJW-RR 2016, 1145</b>	Es liegt kein Pauschalreisevertrag i. S. d. § 651 a I BGB bei Buchung einer Fährverbindung vor, auch wenn neben dem Transport von Personen und Fahrzeugen zusätzlich eine Kabine zur Übernachtung zur Verfügung gestellt wird. Ebenso scheidet eine analoge Anwendung des Reisevertragsrechts aus.
Buchung über Vermittler	<b>BGH, Ur. v. 25.11.2014 – X ZR 105/13, NJW 2015, 853</b>	Der Reisevermittler darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis vor Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn dem Reisenden nachgewiesen worden ist, dass der in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässige Reiseveranstalter dem Reisenden eine den Anforderungen des § 651 k Abs. 1 Satz 1 BGB entsprechende Sicherheit geleistet hat. Die bloße Erklärung des Reiseveranstalters, es bestehe eine Insolvenzabsicherung, reicht als Nachweis nicht aus.
	<b>LG Chemnitz, Ur. v. 04.02.2015 – 6 S 371/14</b>	Vermittelt ein Reisebüro verschiedene Einzelleistungen (Kreuzfahrt, Flug, Hotel) ohne diese bei Vertragsschluss zu bündeln und einen Gesamtpreis zu verlangen, wird das Reisebüro nicht zum Reiseveranstalter.
Service-Entgelt	<b>BGH, Ur. v. 07.05.2015 – I ZR 158/14, BeckRS 2015, 17167</b>	Auf Preisangaben für Dienstleistungen sind die Vorschriften über die Informationspflichten in Art. 7 der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken und in Art. 22 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt nebeneinander anwendbar. Ein Service-Entgelt, das bei einer Kreuzfahrt für jede beanstandungsfrei an Bord verbrachte Nacht zu zahlen ist, ist Teil des nach § 1 Abs.1 Satz 1 PAngV in Verbindung mit Art. 7 Abs. 4 Buchst. C der Richtlinie 2005/29/EG anzugebenden Gesamtpreises.
	<b>OLG Frankfurt a. M., Ur. v. 18.06.2015 – 6 U 69/14, BeckRS 2015, 15369</b>	Ein als „Servicepauschale“ zu entrichtender US-Dollar-Betrag gehört zu den in den Gesamtpreis einzubeziehenden Preisbestandteilen, auch wenn grundsätzlich eine Reduzierung des Betrages „entsprechend der erfahrenen Urlaubsbeeinträchtigung“ durch den Reisenden möglich ist.

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

	<b>OLG Hamburg, Beschluss v. 31.03.2016 – 5 U 96/14, BeckRS 2016, 10353</b>	Ein Serviceentgelt, bei dem es sich nicht um einen variablen Preisbestandteil sondern um ein obligatorisches Entgelt handelt, ist im Gesamtpreis auszuweisen.
Sterne-Kategorisierung	<b>LG Hanau, Urte. v. 01.09.2014 – 7 O 397/14, BeckRS 2014, 21667</b>	Da Flusskreuzfahrtschiffe keiner verbindlichen Kategorisierung unterliegen, darf der für Hotels entwickelte Sternekatalog nicht angewandt werden.
Anzahlungs- und Restpreisklauseln	<b>BGH, Urte. v. 09.12.2014 – X ZR 85/12 X ZR 13/14, RRa 2015, 144</b>	Eine Klausel in AGB, nach der der Reisende bei Vertragsschluss eine Anzahlung von nicht mehr als 20 % des Reisepreises zu leisten hat, stellt keine unangemessene Benachteiligung des Reisenden dar. Eine höhere Anzahlung kann der Reiseveranstalter nur dann verlangen, wenn er in Höhe eines dem verlangten Anteil des Reisepreises entsprechenden Betrags bei Vertragsschluss seinerseits eigene Aufwendungen erbringen oder fällige Forderungen der Leistungsträger erfüllen muss, deren er sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Reisevertrag bedient. Eine Klausel in AGB, nach der der Reisende den (gesamten) restlichen Reisepreis früher als 30 Tage vor Reiseantritt zu entrichten hat, benachteiligt den Reisenden nach den Geboten von Treu und Glauben unangemessen und ist unwirksam.
	<b>OLG Düsseldorf, Urte. v. 18.09.2014 – 6 U 161/13, BeckRS 2014, 18499</b>	Eine Klausel in AGB des Reiseveranstalters, wonach eine Anzahlung von 30 % des Reisepreises bei Abschluss des Reisevertrages fällig wird, stellt eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers dar und ist daher unwirksam. Ebenso ist eine Klausel, die eine Restpreiszahlung 40 Tage vor Reisebeginn vorsieht unzulässig.
	<b>OLG Rostock, Beschluss vom 06.05.2015 – 2 U 22/14, BeckRS 2015, 14815</b>	Eine Anzahlungsklausel in den AGB des Reiseveranstalters in Höhe von 35 % ist unwirksam, da der Veranstalter keinen Nachweis erbracht hat, eigene Aufwendungen abdecken bzw. Forderungen Dritter bedienen zu müssen (unter Beachtung der BGH-Rechtsprechung v. 19.12.2014 – X ZR 13/14, BeckRS 2015, 04828).
Stornierung der Reise durch Veranstalter	<b>BGH, Urte. v. 26.05.2010 – Xa ZR 124/09, NJW 2010, 2950</b>	Sagt der Reiseveranstalter eine gebuchte Kreuzfahrt ab und bietet wahlweise die Stornierung oder eine Umbuchung der Reise an, so kann der Reisende bei Wahl der Stornierung neben der Rückzahlung des Reisepreises auch eine Entschädigung in Höhe von 50 % des Reisepreises wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit fordern.

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

	<b>BGH, Urt. v. 02.11.2011 – X ZR 43/11, NJW 2012, 997</b>	Ein Anspruch des Reisenden gegenüber der Insolvenzversicherung des Reiseveranstalters besteht auch für den Fall, dass der Reiseveranstalter aufgrund eines vorbehaltenen Rücktrittsrechts die Reise absagt, den bereits gezahlten Reisepreis jedoch infolge zwischenzeitlich eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht erstattet.
	<b>AG Wiesbaden, Urt. v. 07.08.2014 – 91 C 295/14-85, RRa 2015, 251</b>	Storniert ein Reiseveranstalter die Reise, weil das Kreuzfahrtschiff anderweitig verchartert ist, so kann der Reisende einen Entschädigungsanspruch in Höhe von 50 % des Reisepreises aus § 651 f BGB geltend machen, wenn er ein besonderes persönliches Interesse an genau dieser Reise hat und eine Umbuchung daher ablehnt. Dies gilt selbst dann, wenn die Stornierung ein halbes Jahr vor Reiseantritt erfolgt.
Kündigung des Reisevertrags durch den Reisenden / Reiseversicherungen	<b>BGH, Urt. v. 18.12.2012 – X ZR 2/12 RRa 2013, 108</b>	Der Reisende kann die Teilnahme an der Kreuzfahrt kostenfrei kündigen, wenn ihm die Anreise zum Ausgangsort der Kreuzfahrt infolge höherer Gewalt unmöglich (im zugrundeliegenden Fall wegen eines Flugverbots über Europa aufgrund einer Vulkanaschewolke) oder seine Anreise erheblich erschwert ist.
	<b>BGH, Urt. v. 03.11.2015 – X ZR 122/13, NJW 2016, 1508</b>	Bei der Bemessung der durch AGB festgelegten Stornopauschale ist im Falle der Stornierung der Kreuzfahrt durch den Reisenden unter dem Aspekt der anderweitigen Verwertung durch den Veranstalter zu berücksichtigen, ob die Reiseleistung durch die erneute Buchung der gleichen Reiseleistung durch einen anderen Reisenden anderweitig verwendet werden konnte. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn der Veranstalter die weitere Nachfrage nach der Reiseleistung ohne den Rücktritt mangels freier Kapazität nicht hätte befriedigen können.
	<b>AG Hamburg, Urt. v. 21.05.2014 – 15 a C 290/13</b>	Bei einer Teilreisewarnung des Auswärtigen Amtes (im vorliegenden Fall für das Nildelta wegen eines landesweiten Ausnahmezustandes in Ägypten) kann der Reisende die Teilnahme an einer Nilkreuzfahrt wegen höherer Gewalt kündigen und die Rückzahlung des Reisepreises verlangen.
	<b>AG München, Urt. v. 20.08.2015 – 233 C 26770/14, VuR 2016, 200</b>	Eine akute Belastungsreaktion aufgrund der Trauer um einen kurz vor Reisebeginn verstorbenen Ehepartner stellt in der Regel keine unerwartet schwere Erkrankung im Sinne der Reiserücktrittsbedingungen dar. Vielmehr handelt es sich um eine ganz normale Reaktion auf das Versterben eines nahen Angehörigen.

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

	<b>LG Hamburg, Urt. v. 16.10.2015 – 306 O 351/14, BeckRS 2016, 08494</b>	Die Stornogebühren bei einem Reiserücktritt wegen einer Knieoperation müssen von der Reiserücktrittsversicherung übernommen werden, wenn der Reisende die Operation nicht unverzüglich bei der Versicherung angezeigt hatte, weil aufgrund der Einschätzung des behandelnden Arztes zunächst keine Bedenken an der Teilnahme an der Kreuzfahrt gegeben waren.
	<b>AG Frankfurt a. M., Urt. v. 24.08.2016 – 386 C 3186/15-80</b>	Wird der Reisende vor Reiseantritt darüber informiert, dass die Reise statt in einer gebuchten Deluxe-Veranda-Kabine in einer Innenkabine durchgeführt wird, kann der Reisende die Reise wegen Mängeln gem. § 651 e Abs. 1 BGB kündigen. Neben dem Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises steht ihm zudem ein Anspruch wegen entgangener Urlaubsfreude in Höhe von 80 % des Reisepreises zu.
Ungültige / fehlende Reisedokumente	<b>AG Rostock, Urt. v. 22.10.2014 – 47 C 174/14, RRa 2015, 71</b>	Ein Reiseveranstalter haftet nicht auf Rückzahlung des Reisepreises und Schadenersatz, wenn einem Reisenden der Zugang zu einem Kreuzfahrtschiff verwehrt wird, weil er keinen gültigen Reisepass vorlegen kann, wenn der Veranstalter vor Reiseantritt gut erkennbar darüber informiert hat, dass ein gültiger Reisepass benötigt wird.
	<b>AG Rostock, Urt. v. 10.12.2014 – 47 C 268/14</b>	Wird einem Reisenden der Zugang auf das Schiff aufgrund seines abgelaufenen Personalausweises verweigert, so scheidet ein Anspruch auf Rückzahlung des Reisepreises und Schadensersatz gegen den Reiseveranstalter aus, wenn dieser vor Reiseantritt darüber informiert hat, dass für die Reise ein gültiger Personalausweis erforderlich ist.

### B. Während der Kreuzfahrt: Mängel

#### 1. Verspätete An-/ Abreise und Gepäckverspätung

<b>AG Frankfurt a. M., Urt. v. 02.09.2016 – 30 C 1807/16-25</b>	Verpasster Rückflug aufgrund der Nichtdurchführung des reisevertraglich geschuldeten Bustransfers vom Schiff zum Flughafen, Buchung eines Ersatzfluges durch den Reisenden auf eigene Kosten, der jedoch erst 2 Tage nach dem geplanten Abflug stattfindet.	100 % des Tagesreisepreises für 2 Tage	
---	---	--	--

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

<p><b>AG Rostock,</b>  <b>28.01.2015 - 47 C</b>  <b>181/14, BeckRS 2016,</b>  <b>10451</b></p>	<p>Ankunft auf dem Schiff wegen Flugverzögerung erst 2 ½ Tage nach Beginn der Kreuzfahrt.</p>	<p>100 % des Tagesreisepreises für die betroffenen Tage</p>	<p>Eine Kreuzfahrtreise weist regelmäßig eine bestimmte Prägung auf, die nicht lediglich durch Fahrtroute und -dauer sowie die Ausstattung des Kreuzfahrtschiffes bestimmt wird, sondern wesentlich auch durch die touristischen Schwerpunkte. Daher ist bei der Berechnung der Minderung grundsätzlich an den Gesamtreisepreis anzuknüpfen.</p>
<p><b>LG Frankfurt a. M.,</b>  <b>Urt. v. 10.01.2014 –</b>  <b>2/24 S 137/13</b></p>	<p>Das aufgegebenes Fluggepäck fehlt. Kreuzfahrt muss ohne Reisegepäck angetreten werden.</p>	<p>50 % des Reisepreises</p>	<p>Gemäß der Reiseausschreibung wird besondere Abendkleidung erwartet, die auch nachträglich an Bord nicht erworben und durch andere Ersatzkleidung nicht kompensiert werden kann.</p>
<p><b>AG Rostock, Urt. v.</b>  <b>15.07.2016 – 47 C</b>  <b>58/16</b></p>	<p>Der reisevertraglich geschuldete Hinflug zum Abfahrtsort der Kreuzfahrt wird um 7 Stunden verlegt.</p>	<p>40 % des Tagesreisepreises</p>	
<p><b>LG Koblenz, Urt. v.</b>  <b>07.11.2016 – 2 S</b>  <b>28/15, BeckRS 2016,</b>  <b>20424</b></p>	<p>Beginn der gebuchten Kreuzfahrt erst 3 Tage nach der geplanten Abfahrt, weil wegen eines Streiks des Sicherheitspersonals am Abflughafen der reisevertraglich geschuldete Hinflug um 2 Tage verlegt wird.  Für das erst 7 Tage nach Reisebeginn angelieferte Gepäck, kommt eine Reisepreisminderung in Betracht.</p>	<p>30 % des Tagesreisepreises für die betroffenen 7 Tage</p>	<p>Geltendmachung der notwendigen Kosten (Übernachtung, Taxi) als Schadensersatz gemäß § 651 f BGB.   Anschaffung von Ersatzkleidung vor Beginn der Kreuzfahrt möglich.</p>
<p><b>AG Rostock,</b>  <b>28.01.2015 - 47 C</b>  <b>181/14, BeckRS 2016,</b>  <b>10451</b></p>	<p>Notlandung wegen Brandgeruch in der Kabine auf dem Hinflug ohne tatsächliche bedrohliche Notsituation.</p>	<p>0 %</p>	<p>Auftreten technischer Defekte und eine damit verbundene Zwischenlandung gehören zum allgemeinen Lebensrisiko.</p>

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

2. Routenänderung			
<b>AG München, Ur. v. 05.10.2016 – 282 C 27854/15</b>	Abbruch der Reise 3 Tage vor planmäßigem Ende wegen Kollision des Schiffes mit einer Schleusenwand.	100 % des Tagesreisepreises für 3 Tage	Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in gleicher Höhe.
<b>LG Frankfurt a. M., Ur. v. 24.11.2016 – 2/24 S 95/16</b>	Auf einer 14-tägigen Kreuzfahrt werden 2 Häfen wegen Sicherheitsbedenken nicht angefahren, für die insgesamt 3 Tage eingeplant waren. Eine Krisensituation bestand nicht.	70 % des Tagesreisepreises für 3 Tage	Zusätzlich Anspruch auf Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude in selber Höhe wie Minderung.
<b>LG Frankfurt a. M., Ur. v. 08.06.2016 – 2/24 O 298/15, RRa 2016, 276</b>	Ausfall von 2 Landgängen bei denen u. a. die Beobachtung wilder Tiere zugesagt wurde, stattdessen Alternativprogramm.	60 % des Tagesreisepreises	
<b>LG Frankfurt a. M., Ur. v. 24.11.2016 – 2/24 S 95/16</b>	Eine Routenänderung führt zum Entfallen eines vertraglich vereinbarten Seetages.	50 % des Tagesreisepreises	Die auf dem Schiff vorgesehene Erholung kann nicht stattfinden.
<b>AG Frankfurt a. M., Ur. v. 30.07.2015 – 31 C 511/15 (83), BeckRS 2015, 20129</b>	Minderung bei Nichtanlaufen von 4 vorgesehenen Anlandungen im Rahmen einer 19-tägigen Kreuzfahrt, wegen Änderung des Gesamtzuschnitts der Reise. Entgegen der geplanten Reiseroute überwiegen nach der Änderung die Seetage.	50 % des Tagesreisepreises für 4 Tage	Die Änderung der Reiseroute ist eine negative Abweichung der Soll- von der Ist-Beschaffenheit der Reise und somit grundsätzlich ein Mangel, es sei denn, dass dieser auf nicht vorhersehbares Hoch- oder Niedrigwasser zurückzuführen gewesen ist.
<b>AG Rostock, Ur. v. 29.11.2013 – 47 C 238/13, BeckRS 2014, 12212</b>	Nichtanlaufen eines Hafens der nicht der Höhepunkt der Reise ist, aber auch einen Höhepunkt darstellt, berechtigt zur Minderung.	50 % des Tagesreisepreises	Änderungsvorbehalt in AGB des Veranstalters der eine Änderung der Reiseroute vorsieht hindert nicht den Minderungsanspruch.
<b>LG Frankfurt a. M., Ur. v. 08.06.2016 – 2/24 O 298/15, RRa 2016, 276</b>	Nichtanlaufen einer Bucht in der „tausende Seevögel“ gesichtet werden können.	40 % des Tagesreisepreises	Bei einer Kreuzfahrt durch das östliche Mittelmeer statt wie gebucht das Schwarze Meer ändert sich der Gesamtcharakter der Reise.

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

	Ausfall eines Landganges, bei dem vertraglich eine „majestätische Landschaft“ zugesagt wurde, ersatzweise Besichtigung zweier Fjorde.	40 % des Tagesreisepreises	Routenänderung mangels wirksamer Einbeziehung nicht von AGB gedeckt; kein Entfallen wegen höherer Gewalt (politische Unruhen und schlechtes Wetter).
<b>BGH, Urt. v. 26.06.1980 – VII ZR 257/79, NJW 1980, 2189</b>	Nichtanlaufen von 3 von insgesamt 8 reisevertraglich vereinbarten Häfen.	1/3 des Reisepreises	
<b>AG München, Urt. v. 05.10.2016 – 282 C 27854/15</b>	Änderung des Ablegehafens (Regensburg statt Passau), Passau wird gar nicht angelaufen.	30 % des Tagesreisepreises	
	Änderung eines Liegeplatzes; vertraglich vereinbarte Stadtbesichtigung wird per Bustransfer durchgeführt.	15 % des Tagesreisepreises	
<b>AG Rostock, Urt. v. 03.08.2016 – 47 C 103/16</b>	Nichtanlaufen eines Hafens wegen eines drohenden Hurrikans.	0 %	Der Routenänderungsvorbehalt in den AGB bei Sicherheits- oder Witterungsbedingungen ist wirksam.
<b>3. Änderungen bei Schiff und Kabinen</b>			
<b>AG Rostock, Urt. v. 16.10.2015 – 47 C 180/15, BeckRS 2016, 11224</b>	Reisepreisminderung bei Ersetzung der gebuchten Balkonkabine durch eine Außenkabine ohne Balkon.	10 % des Reisepreises	
<b>AG München v. 30.06.2016 – 133 C 952/16, becklink 2005812</b>	Auswechslung eines im Katalog benannten Kreuzfahrtschiffes durch ein gleichwertiges Ersatzschiff stellt keinen Mangel dar und berechtigt daher nicht zur Minderung.	0 %	Keine Zusicherung eines konkreten Schiffes.



## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

### 4. Erkrankungen und Verletzungen

<b>AG Rostock, 25.10.2013 – 47 C 135/13, RRa 2014, 101</b>	Verletzung bei Besuch des Bordrestaurants durch einen versehentlichen Zusammenstoß eines durch einen Steward getragenen Tablets mit dem Nasenrücken eines Reisenden.	Schmerzensgeld i. H. v. 300 Euro. Kein Schadensersatz wegen entgangener Urlaubsfreude mangels erheblicher Beeinträchtigung.	Risswunde, weitere Verletzungsfolgen (Atembeschwerden) strittig.
<b>LG Frankfurt a. M., Urt. v. 16.05.2014 – 2/24 O 280/12</b>	Norovirus-Erkrankung	k. A.	Bei Erkrankung von 17,5 % der Passagiere an Bord liegt ein Anscheinsbeweis dafür vor, dass die Ursache der Erkrankung aus der Sphäre des Reiseveranstalters stammt und berechtigt daher zur Preisminderung und zur Entschädigung der nutzlos aufgewendeten Urlaubszeit.
<b>AG Rostock, Urt. v. 22.02.2014 – 47 C 359/13, RRa 2014, 208</b>	Verletzung beim Sturz aus einer schiffseigenen Hängematte.	0 %	Verwirklichung des allgemeinen Lebensrisikos. Die Instabilität einer Hängematte sowie die damit verbundene Gefahr des Herausfallens sind so offensichtlich, dass ein gesonderter Warnhinweis nicht erforderlich ist.
<b>AG Rostock, Urt. v. 09.07.2014 – 47 C 58/14, BeckRS 214, 23177</b>	Verletzung bei Sturz über zwei Verbindungsstufen zwischen zwei unzureichend beleuchteten Decks.	0 % Kein Schmerzensgeld	Zwar kann eine fehlende oder unzureichende Beleuchtung eine Verkehrssicherungspflichtverletzung des Reiseveranstalters darstellen. Vorliegend tritt die Pflichtverletzung des Reiseveranstalters jedoch hin-

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

			ter dem Eigenverschulden der Reisenden zurück weil sich dieser bewusst der Gefahr des Spazierengehens auf einem „stockdunklen“ Deck aussetzt.
<b>AG Rostock, Urt. v. 10.12.2014 – 47 C 210/14, BeckRS 2015, 08105</b>	Erkranken Passagiere auf einem Kreuzfahrtschiff aufgrund des Norovirus an Magen-Darm-Beschwerden, stellt dies ein allgemeines Lebensrisiko dar.	0 %	
<b>OLG Rostock, Urt. v. 08.04.2015 – 1 U 71/13, BeckRS 2016, 10265</b>	Schulterverletzung bei Sturz des Reisenden über, auf Anweisung des Reiseveranstalters vor der Abreise, im beleuchteten Gang vor den Kabinen abgestellte Koffer.	0 % Kein Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch	Über ein mögliches Mitverschulden des Reisenden war nicht mehr zu entscheiden, da bereits eine Pflichtverletzung des Reiseveranstalters abgelehnt wurde (anders noch LG Rostock, Az. 9 O 746/12).
<b>AG Rostock, Urt. v. 24.06.2015 – 47 C 31/14, RRa 2016, 13</b>	Grundlos verhängte Quarantänemaßnahmen stellen aufgrund der damit verbundenen erheblichen Einschränkungen einen Mangel dar. Ein Minderungsanspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Reisende es schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen indem er keinen Hinweis auf eine Nichterkrankung gibt.	0 %	Die Verhängung von Quarantänemaßnahmen, die zum Inhalt haben, dass Passagiere ihre Kabine über mehrere Tage nicht verlassen dürfen, können eine erhebliche Beeinträchtigung der Reise darstellen, wenn die Quarantänemaßnahme ohne tatsächliche Grundlage angeordnet wurde.
<b>AG Rostock, Urt. v. 02.12.2015 – 47 C 243/15, BeckRS 2016, 15872</b>	Ein an Bord tätiger Schiffsarzt ist kein Erfüllungsgehilfe des Reiseveranstalters und erfüllt nicht die gebuchten Reiseleistungen, sodass Behandlungsfehler nicht zur Minderung berechtigen. Die ärztliche Behandlung selbst stellt keine Reiseleistung dar.	0 %	Ebenso bereits die Rechtsprechung des AG Offenbach vom 21.12.2007, Az. 39 C 317/07, RRa 2008, 83 und des AG Rostock vom 17.12.2010, Az. 47 C 260/10, BeckRS 2011, 08495

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

### 5. Lärm und Geräusche

<p><b>AG Wiesbaden, Urt. v. 26.03.2015 – 92 C 4334/14, BeckRS 2015, 06685</b></p>	<p>Lärmbelästigungen durch das unter der Kabine liegende Theater stellen dann keinen Reismangel dar, wenn das Maß des Hinnehmbaren nicht überschritten wird. Dies ist erst dann der Fall, wenn die Lärmbelästigungen erst weit nach Mitternacht enden.</p> <p>Einmalige Reinigung des Außendecks mit einem Hochdruckgerät um 4 Uhr morgens bleibt als unerhebliche Minderung des vertragsgemäßen Gebrauchs außer Betracht.</p>	<p>0 %</p>	
<p><b>AG Rostock, Urt. v. 23.09.2015 – 47 C 27/15, BeckRS 2016, 11226</b></p>	<p>Geräusche durch die Klimaanlage und Vibrationen des Schiffes, die sich im Rahmen des üblichen und zu erwartenden Ausmaßes halten, berechtigen nicht zu einer Reisepreisreduzierung.</p>	<p>0 %</p>	<p>Kein Schadensersatz wegen vertaner Urlaubszeit.</p>
<p><b>AG Rostock, Urt. v. 25.09.2015 – 47 C 76/15, BeckRS 2016, 11225</b></p>	<p>Geräusche im Zusammenhang mit der Benutzung der Ankereinrichtung und des Bugstrahlruders stellen schiffstypische Geräusche und damit keinen Mangel dar.</p> <p>Außenreinigungsarbeiten am Schiff um 8 Uhr morgens, durch die der Reisende in seinem Schlaf gestört wird, gehören zum normalen Bordablauf und stellen somit keinen Mangel dar.</p>	<p>0 %</p>	<p>Lärmbelästigungen, die von technischen Aggregaten des Schiffes verursacht werden, sind hinzunehmen, wenn sie objektiv nicht über das Maß hinausgehen, welches für das verursachende Aggregat bei ordnungsgemäßer Funktionsweise typisch ist.</p>
<p><b>LG Bonn, 23.08.2016 – 8 S 5/16, BeckRS 2016, 17152</b></p>	<p>Der Teilnehmer einer Seereise kann eine Minderung des Reisepreises wegen an Bord durchgeführter Filmarbeiten zu einer Fernsehserie nicht verlangen, wenn der konkret festzustellende Umfang der damit verbundenen</p>	<p>0 %</p>	<p>In der Gesamtschau der Reise wirken sich die den Publikumsbereich und damit die Reise betreffenden Einschränkungen nur minimal aus.</p>

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

	Belästigungen die Grenze der Unannehmlichkeit für den Reisenden nicht überschreitet. Der Reiseveranstalter ist nicht verpflichtet, den Reisenden vor Antritt der Reise über die beabsichtigte Durchführung dieser Filmarbeiten aufzuklären.		
<b>6. Verpflegung</b>			
<b>AG Rostock, 10.12.2014 – 47 C 210/14, BeckRS 2015, 08105</b>	Einschränkungen im Umfang des Verpflegungsangebotes durch Nichtnutzung großer Flächen bei einem Büffetangebot.	5 % des Reisepreises	Eine höhere Minderung wäre denkbar, wenn der Reisende konkret zu dem Abweichen von dem üblichen Standard vorträgt
<b>7. Höhe der Minderung</b>			
<b>BGH, Urt. v. 14.05.2013 – X ZR 15/11, NJW 2013, 3170</b>	Für die Bestimmung der Höhe der Reisepreisminderung ist eine Gesamtbetrachtung der Reise erforderlich. Einzelnen Teilen des Reiseprogramms kann dabei jedoch unterschiedliches Gewicht beizumessen sein. Auch die Frage, ob wegen einer erheblichen Beeinträchtigung der Reise eine Entschädigung wegen nutzlos aufgewendeter Urlaubszeit in Betracht kommt, ist nicht allein anhand der Minderungsquote, sondern im Rahmen einer Gesamtwürdigung zu beurteilen, wobei insbesondere darauf abzustellen ist, wie gravierend sich Mängel auf die Reise ausgewirkt haben.		
<b>AG Rostock, 28.01.2015 – 47 C 181/14</b>	Bei der Berechnung der Reisepreisminderung ist der Gesamtpreis der Reise zugrunde zu legen, auch wenn nur ein Teil der Reise von Mängeln betroffen ist.		

## ADAC-Rechtsprechungsübersicht bei Kreuzfahrten

### C. Nach der Kreuzfahrt

<b>AG München, 19.03.2015 – 122 C 21221/14, becklink 2000170</b>	Das Kreuzfahrtunternehmen haftet für den Schaden an einem in einem öffentlichen Parkhaus abgestellten Pkw, wenn aus der Sicht des Reisenden mit dem Kreuzfahrtunternehmen ein Verwahrungsvertrag über das Auto abgeschlossen wurde.	
<b>AG Frankfurt a. M., Urt. v. 02.09.2016 – 30 C 1807/16-25</b>	Der Reisende verpasst seinen Rückflug, da der vertraglich zugesicherte Bustransfer vom Hafen zum Flughafen nicht stattfindet und bucht auf eigene Kosten einen Ersatzflug, der erst 2 Tage später als geplant stattfindet.	Erstattungsanspruch für zusätzlichen Flug. Und weitere notwendige Kosten, Preisminderung in Höhe von 100 % des Tagesreisepreises für 2 Tage.